



Ausbildung zur MAB Röntgenassistenz

Information der SVMTRA

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 wurde in Österreich das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG) in Kraft gesetzt und damit unter anderem das Berufsbild der „**Röntgenassistenten**“ neu geschaffen. Damit besteht in Österreich neu neben den bisher bestehenden und den dipl. Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) in der Schweiz gleichgestellten Radiologietechnologen (RT) eine neue Berufsgruppe, die in ähnlichen Aufgabengebieten eingesetzt werden soll.

Im Herbst dieses Jahres werden in der Grenzregion des Vorarlbergs erstmals 20 Personen die Ausbildung zum MAB Röntgenassistenten abschliessen. Da in der dortigen Region mittel- bis längerfristig nicht derart viele Stellen wie Abgänger zur Verfügung stehen werden, ist zu erwarten, dass sich die MAB Röntgenassistenten auch in der benachbarten Schweiz bewerben werden – und zwar wohl vorwiegend auf Stellen von dipl. Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie (MTRA), obwohl sie dazu aufgrund ihrer Ausbildung nicht hinreichend qualifiziert sind.

Die SVMTRA sieht sich deshalb veranlasst, vorliegend auf die Problematiken der neuen Ausbildungsform hinzuweisen. Namentlich soll aufgezeigt werden, wozu die MBA Röntgenassistenten aufgrund ihrer Ausbildung befähigt sind und weshalb sie nicht befugt sind, die Aufgaben von dipl. Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) zu übernehmen.

2. Kompetenzen MBA Röntgenassistenz vs. Fachleute MTRA

Gemäss Anlage 8 der MAB-Ausbildungsverordnung (MAB-AV) umfasst die Ausbildung zum Röntgenassistenten insgesamt **1'300 Stunden**. Während in der Regel sechs Monaten (berufsbegleitender) Ausbildung werden mindestens 650 Stunden praktische Ausbildung und mindestens 417 Stunden theoretische Ausbildung absolviert. Diese Ausbildung ermächtigt schliesslich gemäss § 10 MABG **unter Aufsicht und nach Anordnung eines Arztes zur Durchführung von einfachen standardisierten Röntgenuntersuchungen sowie zur Assistenz bei radiologischen Untersuchungen**. Namentlich dürfen Röntgenassistenten standardisierte Röntgenuntersuchungen des Thorax und des Skelettsystems sowie Knochendichtemessungen als auch Mammographien ohne Einschränkungen durchführen. Zusätzlich können sie **einfache standardisierte Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels CT und MRT** vornehmen. Bei sämtlichen Tätigkeiten müssen Röntgenassistenten **ärztlich beaufsichtigt** werden.

Die Ausbildung zur dipl. Fachperson für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) umfasst hingegen insgesamt **5'400 Stunden**. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre und umfasst jeweils zur Hälfte einen Bildungsteil Schule (Theorie) sowie einen Bildungsteil Praxis. Die Ausbildung ermächtigt gemäss Rahmenlehrplan (RLP) **zur eigenverantwortlichen Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung**. Namentlich führen die dipl. Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) im Auftrag eines sachkundigen Arztes selbstständig und eigenverantwortlich die Untersuchungen und Behandlungen mittels bildgebender Verfahren, ionisierender Strahlung und elektromagnetischer Felder durch. Zudem applizieren sie auch Kontrastmittel und Radiopharmaka gemäss Anordnung des sachkundigen Arztes.

3. Konsequenzen für den Einsatz von MAB Röntgenassistenten

Es hat sich gezeigt, dass die beiden Berufsbilder keineswegs miteinander vergleichbar sind. Die MAB Röntgenassistenten erwerben während ihrer vergleichsweise kurzen Ausbildungszeit lediglich Grundkompetenzen im Bereich radiologischer Untersuchungen, insbesondere im Bereich des CT und MRT. Ihr Wissen genügt nicht, um Aufgaben in diesen Bereichen – wie die dipl. Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) – selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Deshalb können sie ihre Tätigkeiten gemäss § 10 MABG auch nur unter ärztlicher Aufsicht und Anordnung ausüben. In der Schweiz fehlt aber eine vergleichbare Ausbildung und damit entsprechende Regelungen, weshalb die Gefahr besteht, dass MAB Röntgenassistenten in Bereichen eingesetzt werden, die den dipl. Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie (MTRA) vorbehalten sind. Da die Delegationskompetenz der Ärzte gesetzlich nur sehr vage bzw. gar nicht definiert ist und die Aufsichtspflicht in der Praxis oft nur bedeutet, dass sachkundige Ärzte rufbereit, aber nicht im selben Raum anwesend sind, würden MAB Röntgenassistenten die ihnen von den Ärzten übertragenen Aufgaben faktisch doch selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, was nicht ihrem Berufsbild und ihren Kompetenzen entspricht. Gerade die radiologisch-technischen Mittel und Verfahrensweisen können bei unsachgemässer Handhabung zur **Gefährdung der Gesundheit aller Beteiligten und der Umwelt** führen, weshalb es zusätzlich von zentraler Bedeutung ist, dass nur Fachpersonen mit den entsprechenden Qualifikationen dazu eingesetzt werden.

4. Fazit

Aufgrund der obigen Ausführungen setzt sich der Berufsverband der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie SVMTRA dafür ein, dass sowohl beim Bund als auch bei den Bildungsanbietern und Arbeitgebern (Spitäler, Radiologiezentren, etc.) das Bewusstsein für die Kompetenzbereiche in der Radiologie gesteigert und darauf geachtet wird, dass Arbeiten, die einer entsprechenden Qualifikation bedürfen, auch nur von hinreichend ausgebildetem Personal vorgenommen werden. Die SVMTRA erachtet es namentlich als zwingend notwendig, dass die eigenverantwortliche Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen mittels bildgebender Verfahren, ionisierender Strahlung und elektromagnetischer Felder **ausschliesslich den dipl. Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie vorbehalten bleiben**. Die gesetzlichen Grundlagen zur MAB Röntgenassistenz haben gezeigt, dass Personen nach Abschluss dieser Ausbildung zur eigenverantwortlichen Ausübung solcher Tätigkeiten nicht befähigt sind.